

Tischfußballverband Baden-Württemberg e.V.

Verbandssatzung



TFVBW e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Aufgaben	3
§ 4 Gemeinnützigkeit	4
§ 5 Aufnahme	4
§ 6 Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten	4
§ 7 Mitgliedsbeiträge, Kationen, Gebühren	5
§ 8 Ende der Mitgliedschaft	5
§ 9 Organe des Verbandes	6
§ 10 Der Vorstand	6
§ 11 Die Delegiertenversammlung	7
§ 12 Definition der Vorstandsämter	8
§ 13 Funktionsträger	9
§ 14 Schiedsgericht	9
§ 15 Ehrenamtliche Tätigkeit	12
§ 16 Haftung	12
§ 17 Wahlen und Abstimmungen	13
§ 18 Satzungsänderung	13
§ 19 Ordnungen	13
§ 20 Datenschutzerklärung	13
§ 21 Auflösung und Zweckänderung des Verbandes	14
§ 22 Salvatorische Klausel	15
§ 23 Inkrafttreten	15
Gründungsmitglieder	15

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen „Tischfußballverband Baden-Württemberg.“
- 2.) ¹Der TFVBW soll ein eingetragener Verein werden. ²Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- 3.) Er hat seinen Sitz in 73630 Remshalden.
- 4.) ¹Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. ²Als erstes Geschäftsjahr gilt das Rumpfsjahr 2014.

§ 2 Zweck

- 1.) ¹Zweck des Tischfußballverbandes Baden-Württemberg ist die Förderung des Drehstangen-Tischfußballsports im Rahmen der Leibesübungen nach besten Kräften zu pflegen, zu fördern und seinen ideellen Charakter zu wahren. ²Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Tischfußballturniere, Ligawettkämpfe, Trainingstage. ³Der TFVBW führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.
- 2.) Zweck des Tischfußballverbandes Baden-Württemberg ist die Förderung der Jugendarbeit im Bereich des Tischfußballsports.
- 3.) Er schafft mit seinen Mitgliedern die Voraussetzungen zur Förderung des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports, ebenso wie des Leistungs- und Spitzensports.
- 4.) Um dem leistungsbezogenen Tischfußballsport in Baden-Württemberg offiziellen Charakter und nationale Geltung zu verleihen, ist der TFVBW Mitglied des DTFB e.V. (Deutscher Tischfußball Bund e.V.) mit Sitz in 65510 Hünstetten.
- 5.) Der Verband steht auf dem Boden des Amateursports.
- 6.) Der Verband verfolgt keine politischen Ziele und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Aufgaben

- 1.) Der TFVBW wird zu diesem Zweck bestrebt sein, den Gemeinschaftsgeist und die Sportkameradschaft durch freiwillige Unterordnung unter die geschriebenen und ungeschriebenen sportlichen Gesetze zu fördern.
 - 2.) Der TFVBW vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder und Anhänger von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung gegenüber der Öffentlichkeit, allen Behörden, Verbänden und Organisationen.
 - 3.) Die Zuständigkeit im Tischfußballsport im Land Baden-Württemberg liegt beim Tischfußballverband Baden-Württemberg.
 - 4.) Zu den Aufgaben des Verbandes gehören insbesondere:
 - a) Zusammenarbeit mit den nationalen Tischfußballorganisationen
 - b) Unterrichtung der Öffentlichkeit und Förderung der Öffentlichkeitsarbeit über den Tischfußballsport
 - c) Organisation von Tischfußballturnieren und Tischfußball-Ligen
 - d) Mitwirkung bei der Gewährung von Zuschüssen für sportliche Zwecke
 - 5.) ¹Der Verband hat das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von seinen Veranstaltungen mit Rundfunkveranstaltungen Verträge zu schließen. ²Für Veranstaltungen seiner Mitglieder können diese Rechte übertragen werden. ³Schließt der Verband für seine Mitglieder solche Verträge, so hat er die Vergütung für die Mitglieder treuhändisch zu vereinnahmen und an diese zu verteilen. ⁴Dies
-

gilt auch bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger sowie möglicher Vertriebspartner. Der Verband kann dieses Recht Dritten übertragen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Tischfußballverband Baden-Württemberg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Der TFVBW ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4.) ¹Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. ²Leistungen des Verbandes dürfen an Mitglieder, die nicht als gemeinnützig anerkannt sind, nur gegen Bezahlung erfolgen.
- 5.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Aufnahme

- 1.) ¹Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. ² Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung und die Beschlüsse des Vorstands des TFVBW sowie die jeweils geltenden Ordnungen an.
- 2.) Die Mitgliedschaft kann aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern bestehen.
- 3.) Ordentliche Mitglieder sind:
 - a. Vereine oder Abteilungen, die in das Vereinsregister eingetragen sind,
 - b. Vereine oder Abteilungen unabhängig einer vereinsrechtlichen Eintragung
- 4.) Die Vereinigungen müssen sich die Förderung und Pflege des Tischfußballsports zum Ziel gesetzt haben.
- 5.) Der Sitz eines jeden ordentlichen Mitglieds soll sich in Baden-Württemberg befinden. Ausnahmen können vom Vorstand genehmigt werden. (z.B. Grenznahe Vereine)
- 6.) Ehrenmitglieder werden durch die Delegiertenversammlung ernannt.
- 7.) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des TFVBW einzureichen, der darüber entscheidet.
- 8.) ¹Gegen diese Entscheidung steht dem Antragsteller Beschwerde an die Delegiertenversammlung zu. ²Diese Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe oder Veröffentlichung der Entscheidung mit schriftlicher Begründung an die Delegiertenversammlung zu richten, die endgültig entscheidet.

§ 6 Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten

- 1.) ¹Die Mitglieder haben bis spätestens ein Monat nach Beginn eines jeweiligen Geschäftsjahres ihre Vereinsstärken zu melden und die festgesetzten Verbandsbeiträge zu entrichten, deren Höhe bei der Delegiertenversammlung festgelegt wird. ²Ferner ist die Meldung der Vorstandsmitglieder mit Anschrift beizulegen.
 - 2.) ¹Ihre Mitgliedschaftsrechte üben die Mitglieder in der Delegiertenversammlung durch stimmberechtigte Vertreter (Delegierte) aus. ²Dazu können sie entsprechend
-

der vorausgegangenen Beitragsleistung die Delegierten entsenden. ³ Die Art, wie sie ihre Delegierten bestimmen, steht den einzelnen Vereinen frei.

- 3.) ¹Jeder Delegierte hat eine Stimme. ²Die Feststellung der Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Stärkemeldung an gemeldeten Mitgliedern aus den einzelnen Vereinen.
- 4.) ¹Jedes ordentliche Mitglied kann zwei Delegierte bestimmen. ²Zusätzlich erhält jedes ordentliche Mitglied
 - a. ab 25 gemeldeten Spieler 1 weitere Delegiertenstimme,
 - b. ab 50 gemeldeten Spieler 2 weitere Delegiertenstimme,
 - c. ab 100 gemeldeten Spieler 3 weitere Delegiertenstimme.
- 5.) Die Stimmrechtsübertragung von Delegiertenstimmen ist ausschließlich von und an natürliche Personen über eine schriftliche Vollmacht zulässig und erfordert, dass beide Personen Mitglied des zu vertretenden ordentlichen Mitglieds (Vereins) sind.
- 6.) Ehrenmitglieder haben eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- 7.) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren und zu fördern, die Satzung und die Beschlüsse des Bundes einzuhalten und durchzuführen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge, Kautionen, Gebühren

- 1.) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Delegiertenversammlung festsetzt.
- 2.) ¹Alle Beiträge, die von der Delegiertenversammlung beschlossen wurden, sind nach Rechnungslegung pünktlich zu entrichten. ²Die Beiträge sind, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe eines Jahres erworben wird, für ein volles Jahr zu zahlen.
- 3.) Arten der Beiträge, sowie die Handhabung der Entrichtung derselben sind in der Finanz-, Gebühren- und Geschäftsordnung festgelegt.
- 4.) Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als 3 Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.
- 5.) Scheidet ein Mitglied aus dem Verband aus, so werden eventuelle Verbindlichkeiten sofort fällig und mit gestellten Kautionen verrechnet.
- 6.) Für die Ligateams wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe in der Finanz-, Gebühren und Geschäftsordnung festgelegt ist.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Auflösung des Verbandes
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Auflösung des Mitgliedes
 - e) Tod des Mitgliedes
 - 2.) ¹Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. ²Hierbei muss eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres eingehalten werden.
 - 3.) ¹Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a. wenn das Verbandsmitglied mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand ist.
 - b. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Verbandes.
-

-
- c. bei grobem unsportlichen Verhalten.
 - d. aus sonstigen schwerwiegenden, die Verbandsdisziplin gefährdenden Gründen.
 - e. bei Handlungen, die gegen den Verband, seine Zwecke und/oder sein Ansehen gerichtet sind.

²Über den Ausschluss entscheidet die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

- 4.) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, ungeachtet des Anspruches des Verbandes auf rückständige Forderungen.

§ 9 Organe des Verbandes

Die Organe des TFVBW sind:

- 1. die Delegiertenversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. das Schiedsgericht

§ 10 Der Vorstand

- 1.) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Präsident
 - b) der Vizepräsident
 - c) der Kassenwart
 - d) der Schriftführer
- 2.) ¹Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsident, dem Vizepräsident und dem Kassenwart. ²Die Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsberechtigt. ³Die gerichtliche Vertretung hat durch ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu erfolgen, das insoweit einzelvertretungsberechtigt ist.
- 3.) Die Ämter unter § 10 1 a, b, c und d dürfen untereinander nicht in Personalunion ausgeführt werden.
- 4.) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bis zum Zeitpunkt der Wiederwahl gewählt.
- 5.) ¹Sitzungen und Versammlungen der Organe werden vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung, durch den Vizepräsidenten einberufen und geleitet. ²Eine Sitzung des Vorstands ist einzuberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes dies verlangen.
- 6.) ¹Das Vermögen wird vom Vorstand verwaltet, dem Kassenwart obliegt insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben. ²Für eine ordnungsgemäße Buchführung ist Sorge zu tragen. ³Die Buchführung ist mindestens einmal jährlich durch zwei von der Delegiertenversammlung gewählte Rechnungsprüfer zu prüfen. ⁴Alle Prüfungsberichte sind den Vorstandsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Prüfung schriftlich mitzuteilen.
- 7.) ¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. ³Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten geleitet. ⁴Ist dieser bzw. sind weitere Vorstandsmitglieder verhindert, erfolgt die Sitzungsleitung in Reihenfolge des Abs. 1 b) – d)

-
- 8.) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Mitglied berufen, die Aufgabe kommissarisch bis zu nächsten Delegiertenversammlung zu übernehmen.
 - 9.) ¹Über die Beschlüsse des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. ²Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer der jeweiligen Vorstandssitzung zu unterschreiben.
 - 10.) Der Präsident beschließt die Tagesordnung der Delegiertenversammlung.
 - 11.) Über die Beschlüsse einzelner Vorstandsmitglieder in ihrem jeweiligen Ressort sind die beiden Verbandspräsidenten schriftlich oder per email zu informieren.
 - 12.) ¹Zuständig für alle Verbandsangelegenheiten ist der Vorstand, soweit sie nicht der Delegiertenversammlung oder einzelnen Vorstandsmitgliedern vorbehalten sind. ²Vor einer Entscheidung mit grundsätzlicher Bedeutung, die durch ein einzelnes Vorstandsmitglied erfolgt, sind die anderen Vorstandsmitglieder zu hören. ³Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann anordnen, dass über diese Entscheidung eine Vorstandssitzung einberufen wird. ⁴Trifft ein Mitglied des Vorstandes eine Entscheidung ohne zuvor die anderen Vorstandsmitglieder zu hören, kann diese Entscheidung durch Vorstandsbeschluss außer Kraft gesetzt oder abgeändert werden.

§ 11 Die Delegiertenversammlung

- 1.) ¹Die Delegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan. ²Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitgliedsvereine (§ 5(3)) und den Ehrenmitgliedern (§5 (6)).
 - 2.) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennehmen der Jahresberichte des Vorstandes
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter für zwei Jahre
 - d) Festlegung des Verbandsbeitrages
 - e) Änderungen der Satzung und Ordnungen
 - f) Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Auflösung und Zweckänderungen des TFVBW
 - 3.) ¹Die Delegiertenversammlung soll einmal in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres zusammentreten, zusätzlich, wenn der Vorstand es für erforderlich hält, oder es 1/5 der Mitglieder schriftlich beantragt. ²Haben mindestens 1/5 der Mitglieder eine Delegiertenversammlung beantragt, so muss der Vorstand diese binnen 20 Tagen einberufen.
 - 4.) ¹Die Delegiertenversammlung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per email einberufen. ²Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen. ³Zuständig für die Einberufung ist der Vorstand.
 - 5.) ¹Jedes Mitglied kann, bis spätestens zwei Wochen vor einer Delegiertenversammlung, in schriftlicher Form oder per email beim Vorstand oder in der Delegiertenversammlung selbst, Ergänzungen zu Punkten der Tagesordnung beantragen. ²Der Versammlungsleiter gibt zu Beginn der Delegiertenversammlung die Ergänzungen bekannt.
 - 6.) ¹Anträge zur Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte sind bis spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung zulässig. ²Über die Aufnahme in die
-

Tagesordnung entscheidet der Vorstand. ³Wünschen mindestens drei Mitglieder die Aufnahme desselben Tagesordnungspunktes, so ist dieser vom Vorstand direkt in die Tagesordnung der nächsten, auch einer bereits einberufenen, Delegiertenversammlung aufzunehmen.⁴ Wird dadurch eine Änderung einer bereits bestehenden Tagesordnung erreicht, so ist diese den Mitgliedern ohne Verzögerung zuzustellen.

- 7.) ¹Satzungs- und Zweckänderungen sowie die Auflösung des Verbandes bedürfen der Anträge von min. 1/5 der Mitglieder, welche alle bis zum 31.12. einzureichen sind und müssen vom Vorstand in die Tagesordnung der ersten Delegiertenversammlung des folgenden Jahres aufgenommen werden. ²Liegen die erforderlichen Anträge bei Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung bereits vor, so sind sie in die Tagesordnung dieser Versammlung aufzunehmen.
- 8.) ¹Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. ²Die Niederschrift ist vom Präsidenten bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 Definition der Vorstandsämter

1.) Präsident

¹Der Präsident ist der höchste gewählte Vertreter des TFVBW. ²Ihm obliegt die Durchführungen aller Vorstandsbeschlüsse, die nicht in die Zuständigkeit anderer Vertreter des TFVBW fallen. ³Der Präsident vertritt den TFVBW in allen Belangen des Dachverbands DTFB. ³Anträge, die nicht den sportlichen Bereich betreffen, sind an den Präsidenten zu richten.

2.) Vizepräsident

¹Der Vizepräsident ist befugt, den Präsidenten vollwertig zu vertreten sollte dieser verhindert sein. ²Es ist außerdem möglich, dass der Präsident gezielt Teile seiner Zuständigkeit dem Vizepräsident überträgt.

3.) Der Kassenwart

¹Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des TFVBW. ²Es ist seine Pflicht sämtliche Ausgaben und Einnahmen des Verbandes zu dokumentieren und diese in Form eines Rechnungsberichtes am Ende des Geschäftsjahrs offenzulegen. ³Besagter Rechnungsbericht wird von zwei gewählten Rechnungsprüfern bis zur Delegiertenversammlung geprüft. ⁴Erst nach Abschluss besagter Prüfung darf der Kassenwart auf der Delegiertenversammlung entlastet werden. ⁵Der Kassenwart berechnet alle Abgaben, die die Mitglieder an den Verband zu leisten haben und sendet jedem Mitglied eine Rechnung über besagte Abgaben. ⁶Gehen die Abgaben einzelner Mitglieder nicht innerhalb der festgeschriebenen Fristen ein, ist der Kassenwart ermächtigt besagte Mitglieder abzumahnen. ⁷Der Kassenwart ist verpflichtet, den Vorstand über längerfristige Ausstände zu informieren, wenn diese Einfluss auf den Verband besitzen.

4.) Der Schriftführer

¹Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung der Versammlungen und Vorstandssitzungen. ²Die Versammlungs- und Sitzungsprotokolle des Vorstandes sind von ihm und dem Präsidenten zu unterschreiben. ³Ihm obliegt die Erledigung von schriftlichen Arbeiten nach Anweisung des Präsidenten oder dessen Vertreter.

§ 13 Funktionsträger

- 1.) Funktionsträger werden von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit (mindestens 51% der Stimmen) gewählt.
- 2.) Funktionsträger sind die nachfolgend aufgezählten Ehrenamtlichen:
 - a) Sportwart
 - b) Ligawart(e)
 - c) Schiedsgerichtsvorsitzenden
 - d) Schiedsrichterobmann
 - e) Teamchef der Landesauswahl
 - f) Jugendwart
 - g) Frauenbeauftragte
 - h) Pressewart
 - i) Webmaster
 - j) Referent Marketing
 - k) Kassenprüfer 1 und Kassenprüfer 2
- 3.) Funktionsträger können nur Einzelpersonen sein.
- 4.) Die Funktionsträger werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 14 Schiedsgericht

- 1.) Grundregel: Der TFVBW, seine Mitgliedsvereine sowie die Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Funktionsträger und Einzelmitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen der Integrität, Loyalität, Solidarität und Fairness und sorgen für die Einhaltung dieser Grundsätze und für Ordnung und Recht im Tischfußballsport.
 - 2.) Sachlicher Anwendungsbereich: ¹Die vorliegenden Schiedsgerichtsbestimmungen haben die Rechts- und Verfahrensordnung des TFVBW zum Inhalt. ²Für alle Verhältnisse des TFVBW zu seinen Mitgliedern sind diese Regelungen maßgeblich, soweit eine Entscheidung nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten ist. ³Diese Schiedsgerichtsbestimmungen sind zudem anwendbar, wenn Mitglieder dies in ihren Satzungen bestimmen. ⁴Sie sind ebenfalls anwendbar, wenn gesonderte vertragliche Vereinbarungen dies regeln. ⁵Sie sind insbesondere für die vom TFVBW organisierten oder initiierten Veranstaltungen und Turnieren maßgeblich. ⁶Tatsachenentscheidungen während eines Spiels können nicht angefochten werden. ⁷Entscheidungen, die ein Veranstalter eines Turniers im Rahmen des ihm zustehenden Hausrechtes trifft, können ebenfalls nicht angefochten werden.
 - 3.) Vorrang des Schiedsgerichtes: ¹Bei Streitigkeiten muss vor der Beschreitung des Rechtsweges zwingend ein Schiedsgerichtsverfahren betrieben werden. ²Liegt eine Entscheidung des TFVBW vor, so muss diese binnen eines Monats angefochten werden, um auf diesem Weg eine Entscheidung des Schiedsgerichtes herbeizuführen. ³Geschieht dies nicht, gilt die Entscheidung als akzeptiert. ⁴Liegt keine Entscheidung des TFVBW vor, muss das Schiedsgericht ebenfalls vor Beschreitung des Rechtsweges angerufen werden. ⁵Etwas anderes gilt nur dann, wenn das Schiedsgericht nachweislich für die Dauer von mindestens drei Monaten untätig bleibt.
 - 4.) Einspruchsverfahren: ¹Entscheidungen des TFVBW können mit dem Einspruch angefochten werden. ²Der Einspruch hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Schiedsgerichtsvorsitzenden zu richten. ³Er muss dem Schiedsgerichtsvorsitzenden
-

innen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zugegangen sein.
⁴Diese Frist beginnt, wenn der Einspruchsberechtigte auf die Frist sowie deren Bedeutung hingewiesen worden ist. ⁵Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. ⁶Auf Antrag kann der Schiedsgerichtsvorsitzende bei einem fristgerecht eingelegten Einspruch den sofortigen Vollzug aussetzen.

- 5.) Antragsverfahren: ¹Ein Schiedsgerichtsverfahren kann zudem von jedem Vorstandsmitglied des TFVBW sowie von den ersten Vorsitzenden eines Mitgliedsvereins beantragt werden. ²Alle anderen Personen müssen zunächst eine Entscheidung des TFVBW über die Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens herbeiführen oder eine antragsberechtigte Person zu der Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens bewegen. ³Erst nach zwei erfolglosen Versuchen kann das Schiedsgericht nach Maßgabe von Ziff. 3 angerufen werden.
- 6.) Verfahren von Amts wegen: Das Schiedsgericht ist berechtigt, nach eigenem Ermessen ein Verfahren von Amts wegen einzuleiten.
- 7.) Rechtsschutzbedürfnis/Rechtskräftige Entscheidung: ¹Ein Schiedsgerichtsverfahren ist nur durchzuführen, wenn die betroffene Person persönlich beschwert ist oder ein rechtliches Interesse an der Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens hat. ²Sofern bereits eine rechtskräftige Entscheidung vorhanden ist, ist die Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens unzulässig.
- 8.) Übertragung auf DTFB: ¹Der TFVBW kann Verfahren von nationaler Bedeutung, die in den Anwendungsbereich der Disziplinarordnung des DTFB fallen, auf den DTFB übertragen. ²Liegt ein Fall von internationaler Bedeutung vor, ist der DTFB ermächtigt, die Entscheidung auf den ITSF zu übertragen.
- 9.) Parteibezogene Voraussetzungen: ¹Eine natürliche Person ist nur antrags-/einspruchsberechtigt, sofern sie nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften partei- und prozessfähig ist. ²Im Falle der Prozessunfähigkeit tritt an die Stelle des Betroffenen dessen gesetzlicher Vertreter. ³Eine Prozessstandschaft ist unzulässig.
- 10.) Zusammensetzung: ¹Das Schiedsgericht setzt sich aus dem Schiedsgerichtsvorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. ²Die Beisitzer werden vom Verbandsvorstand benannt.
- 11.) Zuständigkeit des Schiedsgerichts: ¹Das Schiedsgericht ist zuständig bei Verstößen gegen das TFVBW-Recht und entscheidet bei Streitigkeiten nach dem TFVBW-Recht. ²Dem Schiedsgericht obliegt insbesondere:
 - a) die Rechtsprechung über Verstöße von Vereinen und Spielern gegen die Vorschriften des Ligastatuts und der anderen Rechtsvorschriften des TFVBW,
 - b) die Rechtsprechung bei sportlichen Vergehen in und im Zusammenhang mit Ligaspielen,
 - c) die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wertung von Ligaspielen,
 - d) die Rechtsprechung in Verfahren gegen Schiedsrichter,
 - e) die Rechtsprechung gemäß den besonderen Bestimmungen in der Satzung und den Ordnungen des TFVBW,
 - f) über die Zuständigkeit eines TFVBW-Organs in Zweifelsfällen.

³Dem Schiedsgericht obliegt zudem die Strafgewalt des TFVBW. ⁴Alle Formen des unsportlichen Verhaltens sowie Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des TFVBW werden verfolgt. ⁵Das Nähere regelt die Schiedsgerichtsordnung des TFVBW, die Spiel- und Wettkampfsordnung, die Finanz-, Gebühren und Geschäftsordnung, sowie die weiteren ergänzenden Regelungen der Satzungen und der unterhalb der TFVBW-Ordnungen stehenden ergänzenden Regelungen

(z.B. Richtlinien über Spielkleidung und Verhaltensweisen auf Turnieren). ⁶Zur Aufrechterhaltung der sportlichen Disziplin oder in Fällen besonderer Dringlichkeit kann der Schiedsgerichtsvorsitzende bei Verstößen eine vorläufige Strafe aussprechen. ⁷Das Schiedsgericht ist nicht zuständig für den Ausschuss eines Mitgliedes aus dem TFVBW oder der Abberufung eines Vorstandsmitgliedes.

12.) Strafen: ¹Als Strafen sind zulässig:

- g) Verwarnungen,
- h) Verweis,
- i) Geldstrafe gegen Spieler und Mitglieder bis EUR 1.000,00,
- j) Verhängung eines Platz-/Hallenverbotes für einzelne Personen,
- k) Verbot auf Zeit – längstens drei Jahre – oder Dauer, ein Amt im TFVBW oder seinen Mitgliedsvereinen zu begleiten,
- l) Sperre für Pflichtspieltage, auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer,
- m) Ausschluss auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer,
- n) Ausschluss von der Nutzung der Einrichtungen des TFVBW,
- o) Verbot – bis zu fünf Spiele – sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten,
- p) Entzug der Zulassung als Trainer oder Jugendbetreuer auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer,
- q) Platzsperre,
- r) Aberkennung von Punkten,
- s) Annullierung von Spielergebnissen,
- t) Wiederholung von Spielpaarungen (ganz oder teilweise),
- u) Versetzung in eine tiefere Spielklasse.

²Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. ³Außerdem sind erzieherische Maßnahmen zulässig (z.B. Auflagen und Bußen).

13.) Zeugen: ¹Sofern eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird und hierzu Zeugen geladen werden, sind diese verpflichtet, in der betreffenden Sitzung zu erscheinen. ²Die Zeugen sind von ihrer Anwesenheitspflicht befreit, wenn ein sachlicher Grund für ihr Fernbleiben vorliegt. ³In diesem Fall muss das Fernbleiben eine Woche vor dem Verhandlungstermin dem Schiedsgericht unter Darlegung der Gründe schriftlich angezeigt werden. ⁴Die Zeugen sind nicht zu Aussagen verpflichtet, durch die sie sich selbst belasten. ⁵Unentschuldigtes Fernbleiben der geladenen Zeugen kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu € 50,00 und/oder Spielsperre belegt werden.

14.) Gütliche Einigung: Das Schiedsgericht kann in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinwirken.

15.) Streitschlichtung zwischen Mitgliedern und Sanktionen: ¹Auf Antrag eines Mitgliedes kann das Schiedsgericht bei Streitigkeiten zwischen zwei Mitgliedern über die Streitigkeit entscheiden. ²Neben den Strafen gem. Ziff. 12 kann ein Mitglied angewiesen werden, bestimmte Handlungen vorzunehmen oder zu unterlassen, insbesondere Spieler vom Spielbetrieb auszuschließen. ³Kommt das Mitglied dieser Anweisung nicht nach, können dessen Spieler oder Mannschaften bis zur Vornahme der Handlung oder Befolgung der Unterlassung vom Spielbetrieb des TFVBW ausgeschlossen werden.

16.) Kosten: ¹Die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens tragen die Parteien selbst. ²Eine Ausnahme gilt für die Auslagen der Zeugen. ³Diese sind der

obsiegenden/unterliegenden Partei nach Maßgabe der §§ 91, 92 ZPO aufzuerlegen.

- 17.) Veröffentlichung von Entscheidungen: Entscheidungen können in vereinsinternen Medien (insbesondere auf der Homepage des TFVBW) mit namentlicher Nennung der Betroffenen ganz oder teilweise veröffentlicht werden.
- 18.) Rechtsweg: ¹Entscheidungen des Schiedsgerichtes müssen zunächst durch Einspruch angefochten werden. ²Das Schiedsgericht kann dem Einspruch ganz oder teilweise abhelfen. ³Hilft das Schiedsgericht dem Einspruch nicht vollständig ab, so wird die Entscheidung rechtskräftig und gilt als akzeptiert, wenn die Entscheidung über die Nicht-/Teilabhilfe nicht binnen eines Monats vor einem ordentlichen Gericht angefochten wird. ⁴Bleibt das Schiedsgericht für die Dauer von über drei Monaten untätig, so muss Klage vor den Zivilgerichten innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten eingelegt werden. ⁵Andernfalls wird die Entscheidung rechtskräftig. ⁶Wird der sofortige Vollzug einer Entscheidung angeordnet (Ziff. 4), so muss diese Entscheidung binnen einer Woche angefochten werden. ⁷Die Frist beginnt mit Bekanntgabe der Entscheidung. ⁸Für die Berechnung der Frist gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 187 – 193 BGB). ⁹Die Frist beginnt nicht zu laufen, wenn der Betroffene nicht über die Frist belehrt wurde. ¹⁰In diesem Fall beginnt die Frist erst, sobald der Betroffene über die Frist belehrt wurde. ¹¹Eine gütliche Einigung gem. Ziff. 14 ist nicht anfechtbar.
- 19.) Wirkungen der Entscheidungen: Entscheidungen des TFVBW oder des Schiedsgerichtes werden wirksam, sobald die nach den Bestimmungen der Satzung geltenden Fristen abgelaufen sind (z.B. Ziff. 4, 5, 18).
- 20.) Schiedsgerichtsordnung: Einzelheiten regelt eine Schiedsgerichtsordnung, die das Schiedsgericht durch den Vorsitzenden in eigener Zuständigkeit erlässt.

§ 15 Ehrenamtliche Tätigkeit

¹Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus. ²Für die Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Delegiertenversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt wird. ³Reisekosten, Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG) und sonstige Auslagen und Aufwendungen werden auf Antrag ersetzt. ⁴Als Tätigkeitsvergütung gilt auch die Überlassung einer Spendenquittung, indem entweder der Verein dem Vorstandsmitglied eine Vergütung zahlt, das es dem Verein zurückzahlt, oder durch Verzicht auf die Auszahlung eines entstandenen Vergütungsanspruchs und damit dem Verein den Vergütungsanspruch spendet.

§ 16 Haftung

¹Vorstandsmitglieder, Funktionsträger und sonstige Beauftragte, die für den Verein unentgeltlich tätig sind oder für Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG von maximal 500 EUR jährlich erhalten, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verursachen, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

²Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den Verein Anderen zum Schadensersatz verpflichtet sind, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 17 Wahlen und Abstimmungen

- 1.) Die Organe sind unabhängig von der anwesenden Delegiertenzahl beschlussfähig.
- 2.) Grundsätzlich entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
- 3.) Wahlen haben schriftlich und geheim zu erfolgen, wenn eines der anwesenden Delegierten dies beantragt.

§ 18 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 19 Ordnungen

- 1.) ¹Ordnungen werden von der Delegiertenversammlung beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung. ²Stehen Ordnungen in Widerspruch zu dieser Satzung, so haben die Satzungsregelungen Vorrang.
- 2.) Für eine Änderung ist eine einfache Mehrheit ausreichend.
- 3.) Der Vorstand hat das Recht, Änderungen an den Ordnungen vorzunehmen, wenn es sich bei den Regeln um Verfahren handelt.
- 4.) ¹Kurzfristig notwendige Änderungen in der Spielordnung können darüber hinaus durch den Vorstand beschlossen werden. ²Sie treten mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft. ³Ordnungsänderungen des Vorstandes bedürfen der Bestätigung der Mitglieder während der nächsten Delegiertenversammlung mittels einfacher Mehrheit.
- 5.) Der Verband hat folgende Ordnungen:
 - a) Finanz-, Gebühren- und Geschäftsordnung
 - b) Spiel- und Wettkampfsordnung

§ 20 Datenschutzerklärung

- 1.) ¹Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verband sein vollständigen Namen, seine Adresse, sein Geburtsdatum, Geschlecht und seine Bankverbindung und dessen (an den Verband) gemeldeten Mitgliedern auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System / in den EDV-Systemen der Vorstandsmitglieder gespeichert. ²Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. ³Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. ⁴Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verband grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht. ⁵Der TFVBW geht im Rahmen seiner Obliegenheiten zum Datenschutz zukünftig grundsätzlich davon aus, dass alle Mitglieder, welche den Datenschutzbestimmungen des TFVBW nicht schriftlich widersprechen, damit einverstanden sind (konkludentes Handeln).
- 2.) ¹Als Mitglied des DTFB, der wiederum Mitglied im ITSF ist, ist der Verband verpflichtet, seine Mitglieder und die Mitglieder seiner Mitglieder an diese

Organisationen zu melden. ²Übermittelt werden dabei Name, Geschlecht, Geburtsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B.: Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verband. ³Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verband Ergebnisse und besondere Ereignisse an die entsprechende Organisation.

- 3.) ¹Der Verband informiert die Tagespresse sowie die nationalen und internationalen Agenturen über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. ²Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Verbandes veröffentlicht. ³Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. ⁴Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. ⁵Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Verbandes entfernt. ⁶Der Verband benachrichtigt die entsprechenden Organisationen, denen der Verband angehört von dem Widerspruch des Mitglieds.
- 4.) ¹Der Verband macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten in der Verbandszeitschrift oder dem Internet bekannt. ²Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. ³Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Verbandsturnierergebnissen. ⁴Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verband eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. ⁵Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- 5.) ¹Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. ²Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 21 Auflösung und Zweckänderung des Verbandes

- 1.) ¹Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tischfußballbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. ²Sofern der DTFB e.V. zu diesem Punkt nicht mehr als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sein sollte, soll das Vermögen an den Landessportbund Baden-Württemberg fallen und sollte dieser ebenfalls nicht mehr gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sein, soll das Vermögen an das Deutsche Rote Kreuz (Baden-Württemberg) fallen, die es ebenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

2.) ¹Zur Auflösung bzw. Zweckänderung des Verbandes müssen mindestens 51 % der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein. ²Die Auflösung bzw. Zweckänderung des Verbandes erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung bzw. Zweckänderung stimmen müssen.

§ 22 Salvatorische Klausel

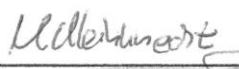
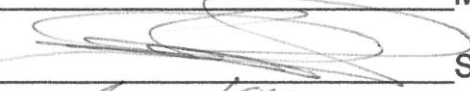
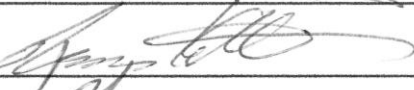
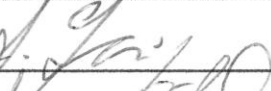
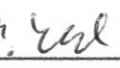
¹Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach dem Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Satzung und diese Satzung im Ganzen hiervon unberührt. ²An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. ³Erweist sich die Satzung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 05.01.2014 in Böblingen beschlossen.

Sie tritt ab sofort in Kraft. Böblingen, den 05.01.2014

Gründungsmitglieder

1. Kickerklub Schorndorf e.V.		M. Schnabel
SVHNX Heilbronn e.V.		M. Kleinknecht
Kick It Stuttgart e.V.		S. Schwab
TFC Böblingen e.V.		T. Hettich
TFF Neudenu e.V.		A. Gerli
SpVgg Böblingen-Konstanz e.V.		H. Kühl
Südstadtkickers Karlsruhe e.V.		M. Westphal